



Hausordnung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

1. Jedes Mitglied der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. verpflichtet sich, alle Bootshausräumlichkeiten und deren Einrichtung, sowie das äussere Anwesen pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Diese Hausordnung gilt grundsätzlich auch für Gäste und bei Bootshausnutzung durch vereinsfremde Personen oder Gruppen.
3. In den Räumlichkeiten ist nur der jeweils vorgesehene Gebrauch gestattet; Abweichungen davon bedürfen der besonderen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Ausgabe von Bootshauschlüsseln legt der Vorstand fest. Die Schlüssel sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren. Missbrauch und die Weitergabe an nicht (durch den Vorstand befugte) Personen ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der mit ihnen verbundenen (Vereins-)Funktion sind alle Schlüssel zurückzugeben.
5. Mit Energie (Heizung, elektr. Strom) und Wasser ist sparsam umzugehen; bei Benutzungsende sind die Energiequellen wieder zuzudrehen bzw. abzuschalten.
6. Mit Reinigungsmitteln (Seife, Papierhandtücher, Toilettenpapier, Spülmittel, Besen, Staubsauger, u.ä.) ist sparsam bzw. pfleglich umzugehen.

Das unsachgemäße Benutzen und das Verstopfen der Entsorgungsleitungen (Abwasserstellen, Waschbecken, Duschen, Toiletten) ist zu verhindern.

Verstopfte Abflüsse in Waschbecken, Duschen und Toiletten sind umgehend dem Hauswart zu melden.

7. Abfälle jeder Art gehören nur in die dafür vorgesehenen Behälter, daneben fallende Gegenstände sind sofort zu entfernen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Bootshaus-Gebäudes.
8. Die allgemeine Reinigung wird durch separate Festlegungen (Bootshausdienst, Arbeitsdienst, Hausmeistervertrag, Saalvermietungsvereinbarung u.ä.) geregelt.

9. Beschädigungen, Schadhafteigenschaften und die Verschmutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen oder darin befindlicher Gegenstände sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand und dem Hauswart zu melden.

Sind Schmutz oder Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig, durch ungeeignetes Handhaben oder wider die Hausordnung entstanden, wird der Verursacher des Schadens schadensersatzpflichtig.

10. Brennstoffe sowie leicht entzündliche Materialien (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Benzin und dergleichen) oder andere schädliche Dinge dürfen nicht im Bootshaus, sondern nur an dafür besonders festgelegten Plätzen und unter besonderer Sorgfaltspflicht und Beachtung der Brandschutzbestimmungen (z. B. Rauchen, offenes Feuer usw.) aufbewahrt werden.
11. Kochen ist nur an den dafür vorgesehenen und dafür ausgerüsteten Plätzen gestattet. Offene Feuerstellen (wie z. B. Gas-, Benzin-, Petroleum- oder Spiritusbrenner) können innerhalb des Bootshausgebäudes nicht erlaubt werden.
12. Innerhalb aller Bootshaus-Innenräume (Flure, Treppenhaus, Kellerräume, Bootshalle, Trainingsraum, Heizungsraum, Werkstatt, Umkleiden, Gesellschaftsraum mit Vorstandszimmer, Küche, Giebelspeicher) ist das Rauchen nicht gestattet.

Ausgenommen vom Rauchverbot ist lediglich die Terrasse. Zigarettenreste und Tabakasche sind in die dort aufgestellten Aschenbehälter zu entsorgen.

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

Der Vorstand

Erstellt am 18. Februar 1994

Redaktionell geändert und Pkt. 12 hinzugefügt
auf der Vorstandssitzung am 25. Sept. 2005

file: klausbruchmann/rge/hausordnung-stand
28.09.05.

© Ausgabe 1. November 2005 (2.Ausgabe)
Herausgeber:
Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.
Eberbach

Gestaltung, Herstellung, Satz und Druck:
Klaus Bruchmann
Adalbert-Stifter-Straße 11
D-69412 Eberbach
klausbruchmann@aol.com